

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 23

Ausgegeben Oppeln, den 4. Juni 1909.

1909

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Inhalt der Nummer 27 des Reichsgesetzblattes und der Nummer 10 der Preussischen Gesesammlung, S. 219; Ausreichung von Zinsscheinen zu Schuldverschreibungen preussischer Staatsanleihen, S. 219; desgl. zu Schuldverschreibungen der deutschen Reichsanleihe, S. 220; Remontantlauf, S. 220; Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft Bojanowiz, Kreis Ratibor, S. 221; Provinziallandtags-Abgeordneter des Kreises Rosenberg, S. 225; staatliche Anerkennung von Kunststrafen, S. 225; Ausstellung von Pferdelegitimationsattesten in der Gemeinde Hohenbirken, Kreis Ratibor, S. 225; Aenderung der Amtsbezirke Kgl. Zankowitz und Schwallowitz, Kreis Kuhnitz, S. 225; Berechtigungen des Ingenieurs Boeddeker als eines Sachverständigen im Sinne der Provinzial-Polizeiverordnung vom 10. 5. 06, S. 225; abendlicher Geschäftsschluss der Verkaufsstellen von Fleischern und Wurstmachern in Ratibor ujm., S. 226; Enteignungstermin in Sachen der zum Bau eines zweiten Bahngleises erforderlichen Grundflächen von Annaberg, S. 226; desgl. in Sachen der zur Herstellung von Schneemehren an der Bahnstrecke Kleinwitz-Orzechse erforderlichen Grundflächen des Rittergutes Ormontowitz, S. 227; Obererbschaft im Bezirk I der 24. Infanterie-Brigade, S. 227; Aufkündigung von ausgetretenen schlesischen Landesfiskus-Rentenbriefen, S. 228; Nachweisung der Ausgaben des schlesischen Freiluzerfonds, S. 228; Statistik der Verwaltung dieses Fonds, S. 231; Fürrentumstag der Breslau-Brieger Fürrentumslandschaft, S. 233; Personalmeldungen, S. 233; erledigte Schullehrerstellen, S. 234.

Reichsgesetzblatt.

504. Die Nummer 27 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3609 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Leipzig 1909, vom 12. Mai 1909, unter

Nr. 3610 die Bekanntmachung, betreffend Befehung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren, vom 21. Mai 1909, und unter

Nr. 3611 die Bekanntmachung, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen, vom 21. Mai 1909.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

505. Die Nummer 10 der Preussischen Gesesammlung enthält unter

Nr. 10950 das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Düsseldorf und die Organisation der Amtsgerichte in Düsseldorf, Gerresheim, Neuz und Ratingen, vom 21. Mai 1909, und unter

Nr. 10951 die Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke Düsseldorf, Gerresheim und Ratingen, vom 21. Mai 1909.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

227. Bekanntmachung. Die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 $\frac{1}{2}$ %igen Staatsanleihe von 1899 und Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 $\frac{1}{2}$ %igen Staatsanleihe von 1889 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1909 bis 31. März 1919 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. März d. Js. ab ausgereicht, und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94, durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Margrafestraße 46a, durch die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin O, am Zeughaufe 2, durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreisstellen, Obergeldkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Postkassen, durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie

durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Zalons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 20. Februar 1909.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

I. 395. v. Bischoffshausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den königlichen Kreisstellen und den hauptamtlich verwalteten Forstkassen bezogen werden können.

Oppeln, den 2. März 1909.

Königliche Regierung.

Behrend.

R. I. 796.

506. Bekanntmachung. Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 $\frac{1}{2}$ -%igen deutschen Reichsanleihe von 1889 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1909 bis 30. Juni 1919 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Juni d. Js. ab ausgereicht, und zwar

durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstr. 92/94,

durch die Königl. Seebehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46 a,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaus 2,

durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kassenrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch alle preussischen Regierungshauptstellen, Kreisstellen, Oberpoststellen, Poststellen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch diejenigen Oberpoststellen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet,

ferner in Bayern durch die Königl. Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen, in Sachsen durch die Königl. Bezirkssteuereinnahmen,

in Württemberg durch die Königl. Kameralämter,

in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,

in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirksstellen und Steuerämter,

in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsdirektoren, in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuerkassen,

an Orten ohne Reichsbankanstalt.

in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Kassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Zalons) einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 11. Mai 1909.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Bischoffshausen.

II. 334.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den königlichen Kreisstellen und den hauptamtlich verwalteten Forstkassen bezogen werden können.

Oppeln, den 21. Mai 1909.

Königliche Regierung.

Wllb.

R. I. 2079.

303. Remonteanfang für 1909.

1. Zum Anlauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Oppeln die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

21. Juli 8 Uhr vorm. Zembowitz, Kreis Rosenberg OS.

22. Juli 7 Uhr vorm. Pleß (Hof der Domäne Schädlich).

23. Juli 8 Uhr vorm. Cosel i. Schlef.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Entlieferung in das Depot als Alopfergiste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Entlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Rippensegen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentlich gehören, müssen sich gehörig aufweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem ver-

an Orten ohne Reichsbankanstalt.

kaufte Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebelrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzröße nicht zu vergrößern.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 15. Februar 1909.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

v. Dammig.

Zu Ia XXIII. 478.

507.

Statut

für die Entwässerungs-Genossenschaft Woinowitz im Kreise Ratibor.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in der Gemarkung Woinowitz, Kreis Ratibor, werden zu einer Genossenschaft vereintigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kulturtechnikers Schwarz in Oppeln vom 31. Oktober 1908, meliorationstechnisch unterm 8. Januar 1909 und landespolizeilich unterm 16. Januar 1909 geprüft, durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Woinowitz“ und hat ihren Sitz in Woinowitz.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Aufbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgezeichneten gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbands ob, Binnen-Entwässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zwangsmaßnahmen mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartigen Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergehen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist.

Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraums der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Verzerrung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmassstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung

der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbedeckt bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen, nicht aber als Weide genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Graben-anleger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen, wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aберtung des Grundstücks, bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortzuschaffen.

Zu widerhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 12. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnis der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein angefangenes ha beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Verichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch

einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Mitgliedtümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Betheiligten sich nicht sämtliche Mitgentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichtschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 13. Der Genossenschaftsvorstand besteht

- aus
- a) einem Vorsteher,
 - b) einem Stellvertreter des Vorstehers und zwei weiteren Besitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Besitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Besitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einföhrung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 14. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen; und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Besitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 15. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Wasserung, die Grabenräumung und die Rügung, Beackung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstückstreifen, die Feuerwerbung, die Dütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvoorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angeordnet und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 16. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abf. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaunt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbeahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 17. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstand auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) durch den Vorstand,

im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsberechtigungen oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, vom Vorsteher unterzucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Erstagmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen

(§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Ratibor aufgenommen, sofern nicht die ordentliche Bekanntmachung allein durch die § Statut vorgegeschrieben ist.

§ 22. Soweit die Ausnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 13. Mai 1909. ~

(L. S.) Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage Wesen er.

I. B. II. b. 3239. Ib. XIX. 2158.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

508. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (G. S. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Rosenberg O.S. an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesizers, Rittmeisters Korn, auf Mittel-Seichwitz der Königliche Landrat von Deines in Rosenberg für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode, das ist bis Ende Dezember 1911, gewählt worden ist.

Breslau, den 18. Mai 1909.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage.

Schimmpfennig.

D. P. I. 4197. — Id. XI. 4411.

509. Bekanntmachung. Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G. S. S. 301) wird hiermit bekannt gemacht, daß in das unterm 2. Dezember 1887 in Stück 50 des Regierungsamtsblattes zu Oppeln für 1887 veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Kunststrichen des Regierungsbezirks Oppeln, auf welche die Bestimmungen des gedachten Gesetzes Anwendung zu finden haben, die nachbenannten, gemäß § 12 Nr. 3 a. D. hiermit staatlich von mir als solche anerkannt, als Wege I. bezw. II. Ordnung ausgebauten Chausseestrecken aufgenommen worden, und zwar:

Stadtkreis Benthen O.S.:

die Gemeindecassette Rosamundehütte—Schwarzwald-Kolonie,

Kreis Falkenberg:

die Kreischauffee Vamsdorf—Beltz,
Friedland — Polnisch-Zanke —
Neustadt'er Kreisgrenze,
" " Friedland — Groß-Schnellendorf,
" " Graaf — Raikwitz,
" " Graaf — Groß-Sarne,
die Reiffestraße (Kreischauffee) in Löwen im Zuge
der Kreischauffee Löwen—Falkenberg,

Kreis Lublinitz:

die Kreischauffee Guttentag—Bzmitz—Pluder,

Kreis Ratibor:

die Dorfstraße (Gemeindecassette) in Groß-Darlowitz bis zur Gemarkungsgrenze in Richtung Daatzsch, Breslau, den 8. April 1909.

Der Oberpräsident.

Im Auftrage.

Astig.

D. P. I. 2761. — Ic. XIII. XXII. 2155.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

510. Die Befugnis zur Ausstellung von Pederlegitimationsattesten für die Gemeinde Hohenbirken, Kreis Ratibor, ist von mir dem jeweiligen Gemeindevorsteher von Hohenbirken übertragen worden.

Oppeln, den 24. Mai 1909.

Der Regierungspräsident.

Z. B.

Graf von Stosch.

If. X 4869.

511. Bekanntmachung. Der Herr Minister des Innern hat aufgrund des § 6 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Einkommen mit dem Bezirksauspruch bestimmt, daß die Gemeinde Chwallowitz und die forstfiskalischen Parzellen Sobel, Borek und große Dembine von dem Amtsbezirk XV „Königlich Jankowitz“ im Kreise Rybnik, abgetrennt und zu einem neuen Amtsbezirk XXXIX „Chwallowitz“ vereinigt werden.

Vorstehende Veränderung tritt alsbald in Kraft.

Oppeln, den 22. Mai 1909.

Der Regierungspräsident.

Z. B.

Graf von Stosch.

Id. XI. 4251.

512. Der Ingenieur Boeddeker vom Dampfesselüberwachungsverein Oppeln wird unter dem Vorbehalte des Widerrufs gemäß § 25 der Provinzial-Folgteilverordnung vom 10. Mai 1906, Amtsblatt 1906 Stück 22 Seite 208, betreffend

die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen, sowie Lagerung von Carbid, zum Sachverständigen mit den aus dieser Volsel-Verordnung sich ergebenden Befugnissen ernannt.

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Kreise Cosel, Falkenberg, Grottkau, Kreuzburg, Leobschütz, Reisse, Neustadt, Oppeln Stadt und Land, Ratibor Stadt und Land, Rosenberg und Groß-Strehlitz.

Oppeln, den 27. Mai 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jordan.

I. E. XXIV. 4847.

513. Auf den Antrag sämtlicher beteiligten Geschäftsinhaber wird gemäß § 139 f Abs. 1 der Gewerbeordnung für die Stadt Ratibor, die Gemeinden Plania und Ostrog sowie für die Gutsbezirke Bofag mit Schloß Ratibor und Ostrog nach Anhörung des Magistrats der Stadt Ratibor sowie der Gemeindevorstände von Plania und Ostrog und der Gutsvorstände von Bofag und Ostrog angeordnet, daß die offenen Verkaufsstellen der Fleischer und Wurstmacher während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der Sonnabende und der Vorabende vor den gesetzlichen Feiertagen,

an den Wochentagen in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends geschlossen gehalten werden müssen. Die Bestimmungen der §§ 139 c und 139 d der Gewerbeordnung werden hierdurch nicht berührt.

In der Zeit, während welcher die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art, sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, ferner ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe, sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten.

Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Diese Anordnung tritt am 14. Juni 1909 in Kraft.

Meine Verfügung vom 31. Januar 1905 — I. E. XV. 567 — Amtsblatt 1905 Stück 6 Seite 35 wird hiermit aufgehoben.

Oppeln, den 1. Juni 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

I. E. XV. 5623.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

514. Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zum Bau des zweiten Gleises von Bahnhof Annaberg bis zur Landesgrenze der Eisenbahnstrecke Randzin—Oderberg zu enteignenden folgenden Teilstücke von Grundstücken

Laufende Nr.	Der zu enteignenden Flächen					Name und Wohnort der Grundeigentümer.
	Grundbuch von	Flächenabschnitt		Größe		
		Blatt	Nr.	ar	qm	
1	Annaberg Band I Blatt 3	1	zu 560/199	2c	8 60	Zimmermann Johann Schulla und dessen Ehefrau Marianna, geb. Wrasel, in Annaberg.
2	Annaberg Band I Blatt 30	1	dto.		3 03	Dieselben.
3	Annaberg Band II Blatt 58	1	dto.		4 11	Zimmermann Johann Schulla in Annaberg.

hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am

Freitag, den 11. Juni 1909, Nachmittags 1 1/2 Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 1. Juni 1909.

Der Enteignungskommissar.
Behrend, Regierungsrat.

I. E. XXI. 5929. II. Ang.

15. Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zur Herstellung von Schneekugelanlagen im km 16,5—16,71 und von 18,8—19,189 der Eisenbahnstrecke Gleiwitz—Orzesche zu enteigneten folgenden Teilstücke aus dem Rittergut Drentowitz, Kreis Pless, und zwar der Parzellen 88/21, Kartenblatt 1 in Größe von 21 ar 2 qm urd 890/12, Kartenblatt 1 in Größe von 16 ar 78 qm, im Eigentume des Rittergutsbesizers Otto Hegenstcheidt in Dronowitz, hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattgefunden.

Zu diesem Zwecke steht am

Dienstag, den 8. Juni 1909, Vormittags 11⁴⁰ Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 1. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 27. Mai 1909.

Der Enteignungskommissar.

Behrend,

Regierungsrat.

Reg. XXI. 5689. II. Ang.

516. Im Anschluß an den im Regierungsamtsblatt für 1909 Stück 20 Seite 180/181 veröffentlichten Reise- und Geschäftsplan für das diesjährige Obererbschaftsamt im Bezirk I der 24. Infanteriebrigade wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die wegen Befreiung oder Zurückstellung Militärpflichtiger vom aktiven Dienste eingebrachten Reklamationen werden lediglich an folgenden Tagen entschieden werden:

- I. Kreis Reiffe:
- a) am Dienstag, den 6. Juli in Reiffe für die am 5. und 6. Juli in Reiffe Gestellungspflichtigen,
 - b) am Mittwoch, den 7. Juli in Patschkau für die an diesem Tage in Patschkau Gestellungspflichtigen,
 - c) am Sonnabend, den 10. Juli in Ziegen-

hals für die an diesem Tage in Ziegenhals Gestellungspflichtigen;
am Freitag, den 9. Juli in Grottkau für die am 8. Juli in Otmachau und am 9. Juli in Grottkau Gestellungspflichtigen;

II. Kreis Grottkau:

- III. Kreis Neustadt:
- a) am Dienstag, den 13. Juli in Neustadt für die am 12. und 13. Juli in Neustadt Gestellungspflichtigen,
 - b) am Donnerstag, den 15. Juli in Ober-Glogau für die am 14. und 15. Juli in Ober-Glogau Gestellungspflichtigen;

IV. Kreis Cosel:

- V. Landkreis Oppeln:
- a) am Freitag, den 23. Juli in Oppeln für die am 21., 22. und 23. Juli in Oppeln Gestellungspflichtigen,
 - b) am Donnerstag, den 29. Juli in Carlsruhe D.S. für die am 27., 28. und 29. Juli in Carlsruhe D.S. Gestellungspflichtigen;

VI. Stadtkreis Oppeln:

- am Montag, den 26. Juli in Oppeln für die am 24. und 26. Juli aus dem Stadtkreis Oppeln Gestellungspflichtigen;
am Sonnabend, den 31. Juli in Falkenberg D.S. für die am 30. und 31. Juli in Falkenberg D.S. Gestellungspflichtigen.

Die betreffenden Reklamanten haben daher an den obenbezeichneten Tagen mit ihren für die Entscheidung über die Reklamationen in Betracht

Kommenden Angehörigen im Aushebungslokale zu erscheinen.

Neisse, den 16. Mai 1909.
Oppeln, den 10.

Obererstkommision
im Bezirk I der 24. Infanterie-Brigade.

Der Militär- Der Zivil-
Vorstehende.

J. B.
gez. Die h.

gez. von Wyszecki.
J. Nr. 1657/40. II.

517. Bekanntmachung. Bei der gemäß § 41 des Gesetzes vom 13. Mai 1879, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken, — Ges. S. S. 367 — am 26. Mai 1909 stattgefundenen 27. Verlosung von 4 prozentigen Rentenbriefen der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schlesien sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr. B. a 1000 Mark Nr. 271 331 453
895 993 1229 1307 1406 1445 1519 1524
1555 1561 1569 1576 1577.

Littr. C. a 500 Mark Nr. 121 292 637
962 1108 1377 1499 1617 1823 1901 1950
1969 1976 1994 2015 2066 2101 2169 2173
2195 2196 2236 2261.

Littr. D. a 200 Mark Nr. 183 235 756.

Indem wir diese Landeskultur-Rentenbriefe hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, die Valuta dafür

am **1. Juli 1909**
gegen Aushändigung der Rentenbriefe in kassafähigem Zustande nebst Zinsscheinen vom 1. Juli 1909 ab bei der Landes-Hauptkasse von Schlesien zu Breslau, Landeshaus, während der Geschäftsstunden in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der gezogenen Rentenbriefe hört mit dem 1. Juli 1909 auf und es wird der Betrag der von da ab laufenden, nicht miteingelieferten Zinscheine von Kapital in Abzug gebracht.

Aus früheren Verlosungen sind noch nicht zur Einlösung vorgelegt worden:

Für **1. Januar 1904:**
Littr. C. Nr. 964 a 500 Mark.

Für **1. Juli 1905:**
Littr. B. Nr. 266 a 1000 Mark.

Für **1. Juli 1906:**
Littr. C. Nr. 1331 a 500 Mark.

Für **1. Januar 1907:**
Littr. C. Nr. 569 a 500 Mark.

Breslau, den 26. Mai 1909.

Direktion der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Freiherr von Richthofen.

518.

Nachweisung

der im Etatsjahr 1908 aus dem Schlesischen Freiluzgelberfonds für Kirchen und Schulen geleisteten Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten sowie für sonstige Schulkosten.

	Betrag im	
	Einzelnen	Gesamten
	Mr.	Mr.
I. Kirchenbauten.		
1. Bezirk Oppeln: Zum Bau einer katholischen Kirche in Rauf		56200
Zum Bau einer katholischen Kirche in Roßberg (I. Teilbetrag)		50000
Zum Bau der St. Josefskirche in Königshütte (Nachtragsbeihilfe)		12700
Zur Instandsetzung der katholischen Kirche in Michowitz		1500
Zur Erweiterung " " " " Groß Ch. im		5760
Zur Instandsetzung " " " " Dzikowitz		220
Zum Umbau der evangelischen Kirche in Gleiwitz		500
Zum Neubau der katholischen Kirche in Antonienhütte (I. Teilbetr.)		26100
Zur Instandsetzung der katholischen Kirche in Palenze		2000
" " " " Koschzin		1500
" " " " evangelischen " " Loslau		500
2. Bezirk Breslau: Zum Bau der evangelischen Kirche in Siltendorf		3700
Zur Instandsetzung der katholischen Kirche in Nieder-Salzbrunn		630
3. Bezirk Liegnitz: Zur Instandsetzung der katholischen Kirche in Kupferberg		40
Summa I Kirchenbauten		161350

III. Andere Schulstellen.

A. Regierungsbezirk Dppeln.

Streis Tannowitz	37	7001	13579	1643	87	5871	10	12908	27	167	375	76	—	238	798	34688
" Dargy	30	15728	82145	5158	76	16539	72	88001	17	879	1150	—	—	—	378	94564
" Meuten einfließend, Einoberte	75	27383	48825	8288	86	27926	177	46319	27	1446	553	—	5884	3228	378	137160
" Seonow einfließend, Cablitz	68	19811	32325	4476	82	15399	89	46412	05	952	1260	—	2038	588	89	103396
" Gled	69	38556	5675	2072	60	4576	52	5563	88	136	636	40	—	89	89	18688
" Toppf-Ostend einfließend, Einde	65	1140	1425	52	10	1268	80	1319	83	101	169	04	—	—	—	4807
" Tere, Ortend	86	5944	5155	3050	59	5458	57	7055	32	201	877	16	—	259	26506	67
" Waidhor	29	1524	3510	920	79	1392	79	1277	99	66	12	96	184	72	—	8086
" " (Sofel, Reichel, Siedlich, Groß-Zeirell, Meißel, Kreuzburg, Dppeln)	51	357	—	33	75	534	95	434	19	6	10	08	—	—	1018	97

Zug für Entlohnung der Schnapp-
Igoris-Kette für Dppelnjudt. Summe

B. Regierungsbezirk Breslau.

Streis Streiche	36	2582	7975	541	21	1670	39	2392	03	113	107	04	—	111	1104	67
" Frontenfeld	18	387	350	40	50	311	79	448	82	18	—	—	—	59	1186	11
" Meibach	85	12742	43660	3141	12	12319	68	8139	69	590	189	68	2927	1590	89108	87
" Seibach	2	16	30	—	—	18	—	23	82	—	—	—	—	—	61	82
" " (Gled, Schindlich, Mumpich, Breslau, Stannitz, Strigan)	19	101	420	58	25	145	08	124	96	8	148	32	—	—	899	01

Zug für Entlohnung der Schnapp-
Igoris-Kette für Dppelnjudt. Summe

C. Regierungsbezirk Stenitz.

Streis Ganssch	56	1550	5290	66	60	2977	96	1720	64	74	8	64	—	276	9743	44
" Grünberg	11	135	135	—	—	180	66	176	94	8	118	08	—	—	577	88
" " (Sollend, Gghau, Girschberg, Zagan)	22	77	—	48	30	54	50	83	74	—	86	40	—	—	282	34

Zug für Entlohnung der Schnapp-
Igoris-Kette für Dppelnjudt. Summe

Summe C. Stenitz

	Bezahlte Schul- pflichtige Kinder persönlich besuchter mittlerer Schulen	Strenge Zucht- anstalten	für Lehr- mittel	für Lehr- stoffe	für Schul- bücher	Entlohnung der Lehrer	Einmalige Beiträge zum Schul- geld, Be- trags- zuschü- gen	Beiträge zum Schul- geld, Be- trags- zuschü- gen	Beiträge zum Schul- geld, Be- trags- zuschü- gen	Ein- richtung und Unter- haltung von Schu- lgebäuden	Summe					
A. Regierungsbezirk Dppeln.	37	7001	13579	1643	87	5871	10	12908	27	167	375	76	—	238	798	34688
" Dargy	30	15728	82145	5158	76	16539	72	88001	17	879	1150	—	—	—	378	94564
" Meuten einfließend, Einoberte	75	27383	48825	8288	86	27926	177	46319	27	1446	553	—	5884	3228	378	137160
" Seonow einfließend, Cablitz	68	19811	32325	4476	82	15399	89	46412	05	952	1260	—	2038	588	89	103396
" Gled	69	38556	5675	2072	60	4576	52	5563	88	136	636	40	—	89	89	18688
" Toppf-Ostend einfließend, Einde	65	1140	1425	52	10	1268	80	1319	83	101	169	04	—	—	—	4807
" Tere, Ortend	86	5944	5155	3050	59	5458	57	7055	32	201	877	16	—	259	26506	67
" Waidhor	29	1524	3510	920	79	1392	79	1277	99	66	12	96	184	72	—	8086
" " (Sofel, Reichel, Siedlich, Groß-Zeirell, Meißel, Kreuzburg, Dppeln)	51	357	—	33	75	534	95	434	19	6	10	08	—	—	1018	97
B. Regierungsbezirk Breslau.	36	2582	7975	541	21	1670	39	2392	03	113	107	04	—	111	1104	67
" Frontenfeld	18	387	350	40	50	311	79	448	82	18	—	—	—	59	1186	11
" Meibach	85	12742	43660	3141	12	12319	68	8139	69	590	189	68	2927	1590	89108	87
" Seibach	2	16	30	—	—	18	—	23	82	—	—	—	—	—	61	82
" " (Gled, Schindlich, Mumpich, Breslau, Stannitz, Strigan)	19	101	420	58	25	145	08	124	96	8	148	32	—	—	899	01
C. Regierungsbezirk Stenitz.	56	1550	5290	66	60	2977	96	1720	64	74	8	64	—	276	9743	44
" Grünberg	11	135	135	—	—	180	66	176	94	8	118	08	—	—	577	88
" " (Sollend, Gghau, Girschberg, Zagan)	22	77	—	48	30	54	50	83	74	—	86	40	—	—	282	34
Zug für Entlohnung der Schnapp- Igoris-Kette für Dppelnjudt.	160	12828	52325	3781	08	14465	34	21127	12	724	450	04	2618	1900	97293	45
Zug für Entlohnung der Schnapp- Igoris-Kette für Dppelnjudt.	530	80736	146569	26160	23	13985	14	180006	94	3914	5044	40	6573	5108	423568	71
Zug für Entlohnung der Schnapp- Igoris-Kette für Dppelnjudt.	530	80736	146569	26160	23	13985	14	180006	94	3914	5044	40	6573	5108	423568	71
Zug für Entlohnung der Schnapp- Igoris-Kette für Dppelnjudt.	530	80736	146569	26160	23	13985	14	180006	94	3914	5044	40	6573	5108	423568	71
Zug für Entlohnung der Schnapp- Igoris-Kette für Dppelnjudt.	530	80736	146569	26160	23	13985	14	180006	94	3914	5044	40	6573	5108	423568	71
Zug für Entlohnung der Schnapp- Igoris-Kette für Dppelnjudt.	530	80736	146569	26160	23	13985	14	180006	94	3914	5044	40	6573	5108	423568	71
Zug für Entlohnung der Schnapp- Igoris-Kette für Dppelnjudt.	530	80736	146569	26160	23	13985	14	180006	94	3914	5044	40	6573	5108	423568	71
Zug für Entlohnung der Schnapp- Igoris-Kette für Dppelnjudt.	530	80736	146569	26160	23	13985	14	180006	94	3914	5044	40	6573	5108	423568	71
Zug für Entlohnung der Schnapp- Igoris-Kette für Dppelnjudt.	530	80736	146569	26160	23	13985	14	180006	94	3914	5044	40	6573	5108	423568	71
Zug für Entlohnung der Schnapp- Igoris-Kette für Dppelnjudt.	530	80736	146569	26160	23	13985	14	180006	94	3914	5044	40	6573	5108	423568	71
Zug für Entlohnung der Schnapp- Igoris-Kette für Dppelnjudt.	530	80736	146569	26160	23	13985	14	180006	94	3914	5044	40	6573	5108	423568	71
Zug für Entlohnung der Schnapp- Igoris-Kette für Dppelnjudt.	530	80736	146569	26160	23	13985	14	180006	94	3914	5044	40	6573	5108	423568	71
Zug für Entlohnung der Schnapp- Igoris-Kette für Dppelnjudt.	530	80736	146569	26160	23	13985	14	180006	94	3914	5044	40	6573	5108	423568	71
Zug für Entlohnung der Schnapp- Igoris-Kette für Dppelnjudt.	530	80736	146569	26160	23	13985	14	180006	94	3914	5044	40	6573	5108	423568	71
Zug für Entlohnung der Schnapp- Igoris-Kette für Dppelnjudt.	530	80736	146569	26160	23	13985	14	180006	94	3914	5044	40	6573	5108	423568	71
Zug für Entlohnung der Schnapp- Igoris-Kette für Dppelnjudt.	530	80736	146569	26160	23	13985	14	180006	94	3914	5044	40	6573	5108	423568	71
Zug für Entlohnung der Schnapp- Igoris-Kette für Dppelnjudt.	530	80736	146569	26160	23	13985	14	180006	94	3914	5044	40	6573	5108	423568	71
Zug für Entlohnung der Schnapp- Igoris-Kette für Dppelnjudt.	530	80736	146569	26160	23	13985	14	180006	94	3914	5044	40	6573	5108	423568	71
Zug für Entlohnung der Schnapp- Igoris-Kette für Dppelnjudt.	530	80736	146569	26160	23	13985	14	180006	94	3914	5044	40	6573	5108	423568	71
Zug für Entlohnung der Schnapp- Igoris-Kette für Dppelnjudt.	530	80736	146569	26160	23	13985	14	180006	94	3914	5044	40	6573	5108	423568	71
Zug für Entlohnung der Schnapp- Igoris-Kette für Dppelnjudt.	530	80736	146569	26160	23	13985	14	180006	94	3914	5044	40	6573	5108	423568	71
Zug für Entlohnung der Schnapp- Igoris-Kette für Dppelnjudt.	530	80736	146569	26160	23	13985	14	180006	94	3914	5044	40	6573	5108	423568	71
Zug für Entlohnung der Schnapp- Igoris-Kette für Dppelnjudt.	530	80736	146569	26160	23	13985	14	180006	94	3914	5044	40	6573	5108	423568	71
Zug für Entlohnung der Schnapp- Igoris-Kette für Dppelnjudt.	530	80736	146569	26160	23	13985	14	180006	94	3914	5044	40	6573	5108	423568	71
Zug für Entlohnung der Schnapp- Igoris-Kette für Dppelnjudt.	530	80736	146569	26160	23	13985	14	180006	94	3914	5044	40	6573	5108	423568	71
Zug für Entlohnung der Schnapp- Igoris-Kette für Dppelnjudt.	530	80736	146569	26160	23	13985	14	180006	94	3914	5044	40	6573	5108	423568	71
Zug für Entlohnung der Schnapp- Igoris-Kette für Dppelnjudt.	530	80736	146569	26160	23	13985	14	180006	94	3914	5044	40	6573	5108	423568	71
Zug für Entlohnung der Schnapp- Igoris-Kette für Dppelnjudt.	530	80736	146569	26160	23	13985	14	180006	94	3914	5044	40	6573	5108	423568	71
Zug für Entlohnung der Schnapp- Igoris-Kette für Dppelnjudt.	530	80736	146569	26160	23	13985	14	180006	94	3914	5044	40	6573	5108	423568	71
Zug für Entlohnung der Schnapp- Igoris-Kette für Dppelnjudt.	530	80736	146569	26160	23	13985	14	180006	94	3914	5044	40	6573	5108	423568	71
Zug für Entlohnung der Schnapp- Igoris-Kette für Dppelnjudt.	530	80736	146569	26160	23	1										

519. **Statistik**
der Verwaltung des Schlesiſchen Freizugelderfonds für das Etatsjahr 1908.

I. Allgemeine Verhältnisse.	Regierungsbezirk			Summe Schlesien
	Oppeln	Breslau	Liegnitz	
1. Zahl der beteiligten Schulen	530	160	59	749
2. Zahl der schulpflichtigen Kinder bergmännischer Pensionskassenmitglieder (im Januar 1909) . . .	85736	15828	1752	103316
		Ober- schlesiſcher Knapp- ſchafts-Berein	Nieder- schlesiſcher Knapp- ſchafts-Berein	Summe
3. Zahl der bergmännischen Pensionskassenmitglieder, welche vom 1. Januar 1908 beim Bergbau beschäftigt waren	54615	18603		73218

II. Kassenverwaltung im Etatsjahr 1908.

Einnahme.	Regierungsbezirk						Summe Schlesien	
	Oppeln		Breslau		Liegnitz			
	M.	Ps.	M.	Ps.	M.	Ps.	M.	Ps.
A. Freizugelder.								
a) Fortlaufende Ablieferungen								
1. Von Steinkohlenbergwerken a) fiskaliſche	158015	90	—	—	—	—	158015	90
b) nicht fiskaliſche	720328	69	81634	12	—	—	801962	81
2. Von Braunkohlenbergwerken					687	87	687	87
3. Von Erzbergwerken a) fiskaliſche	16755	88	—	—	—	—	16755	88
b) nicht fiskaliſche	71931	49	—	—	—	—	71931	49
Summe a)	967031	96	81634	12	687	87	1049353	95
b) Einmalige Ablöſungskapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe A.	967031	96	81634	12	687	87	1049353	95
B. Zinsen.								
a) Von Ablöſungskapitalien und dem Reservefonds . . .	—	—	—	—	—	—	98959	25
b) Vom Bankguthaben	—	—	—	—	—	—	10223	82
Summe B.	—	—	—	—	—	—	109183	08
C. Sonstige Einnahmen.								
Hauptsumme Einnahme	—	—	—	—	—	—	1158537	03
Die Ausgabe beträgt	—	—	—	—	—	—	1191859	59
Bleibt Zuſchuß	—	—	—	—	—	—	33322	56

Ausgabe.	Regierungsbezirk						Summe	
	Oppeln		Breslau		Plegitz		Schlesien	
	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.
A. Kirchenkosten.								
a) Kirchenbauten	156980	—	4330	—	40	—	161350	—
b) Andere Bauten zu kirchlichen Nebenzwecken	43100	—	13240	—	—	—	56340	—
c) Beiträge zu Befoldungen	16045	—	7748	33	600	—	24393	33
Summe A.	216125	—	25318	33	640	—	242083	33
B. Schulkosten.								
a) Bauten	371280	—	35515	—	330	—	407125	—
b) Beschaffung von Bebrmitteln:								
1. Bebrmittel	26160	23	3781	08	114	80	30056	11
2. Handarbeitsmaterialien	74968	14	14465	24	2613	02	92046	40
3. Schulbücher	160006	94	21125	12	1990	32	183122	38
4. Entschädigung der Lehrer	3944	—	724	—	82	—	4750	—
5. besgl. der Knopfschafkäsefen	1450	—	300	—	—	—	1750	—
Summe b	266529	31	40395	44	4800	14	311724	89
c) Unterhaltung der Kleinkinderschulen	5103	—	1800	—	276	—	7179	—
d) Einrichtung von Kleinkinderschulen	—	—	—	—	—	—	—	—
e) Unterhaltung der Handfertigkeits- und Haushaltungsschulen	4573	—	418	—	—	—	4991	—
f) Einrichtung von Handfertigkeits- und Haushaltungsschulen	2000	—	2200	—	—	—	4200	—
g) Schulunterhaltungskosten:								
1. Fixierte Beiträge	146569	—	52325	—	5415	—	204309	—
2. Einmalige außerordentliche Beiträge	4045	—	—	—	—	—	4045	—
3. Kopfschulgeld, Beiträge zu Schulabgaben	999	40	455	04	213	12	1667	56
Summe g	151613	40	52780	04	5628	12	210021	56
h. Hebung der Obstbaumzucht in Schulgärten	1000	—	35	—	—	—	1035	—
Summe B	802098	71	133143	48	11034	26	946276	45
C. Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	3499	81
D. Andere Kosten und Verluste	—	—	—	—	—	—	—	—
Hauptsumme Ausgabe	—	—	—	—	—	—	1191859	59

III. Vermögensverwaltung.

	überhaupt		davon			
			bar		in Effekten	
	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.
Activa.						
1. Bestand des Vermögens am Anfang des Etatsjahres 1908	2997540	58	596990	58	2400550	—
2. Zugang zum Vermögen:						
a) Barerlöb für verkaufte und eingezogene Effekten	—	—	—	—	—	—
b) Nennwert der angekauften Effekten	124100	—	—	—	124100	—
c) Einnahme der Kassenverwaltung	1158537	03	1158537	03	—	—
Summe Activa	4280177	61	1755527	61	2524650	—

	überhaupt		davon			
			bar		in Effekten	
	M.	Ps.	M.	Ps.	M.	Ps.
Passiva.						
1. Abgang vom Vermögen:						
a) Barausgabe zum Ankauf von Effekten						
α) Ablösungskapitalien	—	—	—	—	—	—
β) zur zinsbaren Anlegung des Reservefonds	126441	80	126441	80	—	—
b) Ausgabe der verkauften und eingezogenen Effekten zum Nennwert	—	—	—	—	—	—
c) Ausgabe der Kassenverwaltung	1191859	59	1191859	59	—	—
2. Saldobestand des Vermögens am Schluß des Etatsjahres 1908.	2961876	22	437226	22	2524650	—
Summe Passiva	4280177	61	1755527	61	2524650	—

Gewinn- und Verlustkonto.

Beim Ankauf von 124100 M. 3 1/2 % Preuß. Consols 2341 80 — — — —

Breslau, den 30. April 1909.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

520. Bekanntmachung. Bei der Breslau-Brieger-Fürstentumslandschaft beginnt der diesjährige Johannis-Fürstentumstag **am 16. Juni cr., Vormittags 11 Uhr.**

Zur **Einzahlung** der Pfandbriefs- und Darlehenszinsen, wobei nur bankmäßiges Geld und Zinsscheine der Schlesischen Landschaft angenommen werden können, sind die Wochentage bis zum 24. Juni cr., jedoch mit **Ausschluß des 17. Juni cr.** von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr bestimmt.

An **lestgedachtem Tage** bleibt die Kasse wegen der **Stattfindenden Depositions- und Kassenrevision** geschlossen.

Die **Einzahlung der Zinsscheine** erfolgt vom **25. Juni cr. ab von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr.**

Die Zinsscheine sind zu verzeichnen. Formulare hierzu werden in der Kasse **verabfolgt.**

Breslau, den 24. Mai 1909.

Breslau-Brieger-Fürstentumslandschaft.
von Spiegel.

521. Personalnachrichten

der **Königlichen Regierung in Oppeln.**
Beilichen:

der **Kronenorden IV. Klasse** den Oberbahnassistenten a. D. August Krause zu Oppeln und Paul Vanger in Beuthen OS.;

der **Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern** dem Hauptlehrer Thomas Cegla zu Kraskau, Kreis Rosenber;

das **Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens** dem pens. Bahnwärter Paul Mansel zu Myslowitz;

das **Allgemeine Ehrenzeichen** dem bisherigen Amtsdieners Robert Woitzik zu Mendza, Kreis Ratibor, dem Schuhmachermeister Tabbäus Burda in Oberglogau, Kreis Neustadt OS., dem Förderaufseher Ludwig Wyzek zu Chorzow, Kreis Kattowitz, dem pens. Eisenbahntelegraphisten Ottomar Krauseneck zu Tarnowitz, den pens. Eisenbahnschaffnern Paul Kampha zu Gleiwitz und Felix Klyk zu Tarnowitz, dem pens. Eisenbahnstellwerksweichensteller Franz Palusczyk zu Kattowitz, dem pens. Bahnwärter Franz Roy zu Schoppinitz, Kreis Kattowitz, dem bisherigen Eisenbahnrangierer Thomas Pannek zu Zabrze.

Setztatt: dem Rittergutsbesitzer, Oekonomie-rat Max Bernstein auf Roselwitz, Kreis Rosenber; die Anlegung:

1. des Ordens **Isabella** der Katholischen, Ritterkreuz,
2. des Ordens **Karls III.**, ordentlicher Komtur,
3. des Ordens **Isabella** der Katholischen, **wirdlicher Komtur,**

dem Departementstierarzt, Veterinärat **Bernbach** in Oppeln die Anlegung des ihm von **Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland** verliehenen **St. Annenordens III. Klasse**, dem Privatwidmehrer **Otto Gnerlich** in Ursulanowitz, Kreis Neustadt OS., die Anlegung des **Großherzoglich Sächsischen Allgemeinen Ehrenzeichens** in **Gold.**

Uebersragen: die kommissarische Verwaltung des Kreis Schulinspektionsbezirks Beuthen III unter Anweisung des Wohnsitzes in Beuthen OS. dem Oberlehrer am städtischen Gymnasium und Realprogymnasium Peter Braun in Eimburg, Bez. Wiesbaden.

Befätigt: die Wahl des Fleischermeisters Ludwig Sklarzik in Rosenbergr zum unbesoldeten Rathsherrn für eine mit dem 30. November 1914 abschließende Amtsdauer.

Berufen: die Regierungsbureauditäre Gärtner, staatlicher Hilfsarbeiter beim Landratsamt in Jabrze, Beyer, staatlicher Hilfsarbeiter beim Landratsamt in Rybnik an die Regierung in Oppeln, Regierungsbureauditär Golla an das Landratsamt in Jabrze, Marke an das Landratsamt in Rattowitz als staatliche Bureauhilfsarbeiter.

Bauftragt: mit der Vertretung des in das Ministerium des Innern einberufenen Kreissekretärs Henke in Beuthen der Regierungsbureauditäre Detischel, bisher staatlicher Hilfsarbeiter beim Landratsamt in Rattowitz.

Berichtigung

zu den Personalnachrichten in Stück 22 — Nr. 501 Seite 218 — des Amtsblattes

Berlichen die Rettungsmedaille am Bande dem Förderaufseher Valentin Ganschinsky zu Chorzow im Kreise Rattowitz (nicht das Allgemeine Ehrenzeichen).

Ernannt, berufen, befätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Lehrer: Josef König aus Cosel in Ratibor, Leo Paszka in Schwieben, Kreis Gleiwitz, August Dudek aus Karf, Kreis Ratibor, in Beuthen OS., Max Fuchs aus Stanitz, Kreis Rybnik, in Radzionkan, Kreis Tarnowitz, Karl Kwasny aus Kornitz, Kreis Ratibor, in Hohenberg, Kreis Beuthen, Georg Hartnik aus Kaurhütte in Beuthen OS., Hilarius Durynek aus Plawnowitz, Kreis Gleiwitz, in Schornberg, Kreis Beuthen, Gustav Kastner in Peiskretscham, Kreis Gleiwitz, Josef Bartsch aus Antorienhütte, Kreis Rattowitz, in Beuthen OS., Johann Kaul aus Olshin, Kreis Lublinitz, in Chropaczow, Kreis Beuthen, Paul Becker aus Schwientochlowitz, Kreis Beuthen, in Greifau, Kreis Neisse, Richard Czecch aus Klein-Brleien, Kreis Neisse, in Altwalde, Kreis Neisse, Gottlieb Wisch in Golschowitz, Kreis Zallenberg, Franz Kachel aus Whrow, Kreis Pleß, in Timmendorf, Kreis Pleß,

Kolley aus Wartoglowitz, Kreis Pleß, in Elgoth, Kreis Pleß, Erich Berner in Rattowitz, Josef Kreisfel aus Wittkow, Kreis Rattowitz, in Bratsch, Kreis Leobschütz, Ignatius Ballarin aus Haatsch, Kreis Ratibor, in Ostrow, Kreis Ratibor.

Lehrerinnen: Elisabeth Senzky in Oppeln, Marie Stokowy in Sandowitz, Kreis Groß-Strehlitz, Elisabeth Hoheisel in Oppeln.

Sandarbeitslehrerin: Friederike Ueberall in Oppeln.

522. Personalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. Ernannt zu Referendaren: die Rechtskandidaten Karon, Bogdr, Koetz, Kretschmer, Engler.

Ausgeschieden: Referendar von Klaf behufs Uebertritts zur Allgemeinen Staatsverwaltung.

Wittlere Beamte. Ernannt: der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Eberhard in Sobrau OS. zum Amtsgerichtsassistenten in Rybnik, der ständige Inspektionsgehilfe Gorbe bei dem Zentralgefängnis in Neumünster zum Inspektionsassistenten bei dem Gefängnisgefängnis in Jabrze OS. **Berufen:** der Amtsgerichtsssekretär Salpnus in Tost als Landgerichtsssekretär nach Beuthen OS., der Amtsgerichtsssekretär und Dolmetscher Kieler von Ratibor nach Neustadt OS. **Pensioniert:** der Amtsgerichtsssekretär, Rechnungsrat Bessmeroth in Hirschberg i./Schl., der Gerichtsvollzieher Gersch in Reichsnach i./Schl. **Verstorben:** der Amtsgerichtsssekretär, Rechnungsrat Schurmann in Neustadt OS. — die Stelle ist bereits wieder besetzt. —

Unterbeamte. Ernannt: die Hilfsgefängenaufseherin Riste in Jabrze zur Gefängenaufseherin daselbst. **Berufen:** der Gerichtsdiener Langner in Schmiedeberg und der Gefängenaufseher Kerkel in Oels i./Schl. als Gerichtsdiener an das Amtsgericht in Breslau.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Erledigte Schullehrerstellen.

523. Erste Lehrer- und Organistenstelle in Deutsch-Ramitz, Kreis Neisse; zu besetzen am 1. Oktober 1909.

Grundgehalt 1620 Mark, Alterszulagen 140 Mark, freie Wohnung.

Königliche Regierung in Oppeln, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

524. Landespolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Tollwut.

Bei einem in Althammer, Kreis Loß-Gleiwitz, getödeten Hunde ist Tollwut festgestellt. Da der tollwutranke Hund frei umhergelaufen ist, wird auf Grund der §§ 18—29 und 38 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) und des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

§ 1. In den Ortsschaften Althammer, Kiezerhädtel, Groß- und Klein-Schieratowitz, Latscha, Nachowitz, Boltzschow, Lona Vany, Koslow, Dt.-Kernitz, Smolnitz und Lebošchowitz, im Kreise Loß-Gleiwitz, Gochütz und Walzhütte, im Kreise Cosel, Barylomka, Groß- und Klein-Rauden,

Stanitz, Niederdorf, Bilchowitz, Wielepole-Bilchowitz und Nieborowitz, im Kreise Rybnitz, sind die Hunde, soweit deren Benutzung oder Mitführung gemäß § 20 Absatz 2, 4 und 5 der eingangs erwähnten Bundesratsinstruktion nicht gestattet ist, in sicheren Zwingern oder an Ketten mit festen Halsbändern und an solchen Orten festzulegen, die fremden Hunden nicht zugänglich sind.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie behält Gültigkeit bis zum 25. August 1909.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 3. Juni 1909.

Der Regierungspräsident.
von Scherwin.

I. f. XII. 5318.